

(4) Verboten ist es ferner, Angehörige der Besatzungsmächte, die an einer Geschlechtskrankheit leiden, zu behandeln.

(5) Die Behandlung sonstiger Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur Ärzten gestattet.

§7

(1) Wer einen anderen entgegen einem der im § 6 Abs. 1 bis 3 oder 5 enthaltenen Verbote behandelt oder sich zu einer solchen Behandlung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, erbieht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer der Vorschrift des § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu DM 3000,—, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Außerdem wird ihm durch das *Landesgesundheitsamt* die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in freier Praxis auf die Dauer von sechs bis zwölf Monaten entzogen.

(3) *Die im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

Änm.i Vgl. Anm. zu § 4.

§ 8

(1) Jeder Arzt, der einen Geschlechtskranken untersucht oder behandelt, hat ihn unter Aushändigung eines entsprechenden Merkblattes zu belehren über

- a) die Art der Krankheit,
- b) die Ansteckungsgefahr,
- c) die Komplikationen, die für seine Gesundheit während des Heilverfahrens auftreten können,